

**Satzung
der Gemeinde Trebur
über die Veränderungssperre für den
Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bannzäune Lochweg“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) hat die Gemeindevertretung Trebur in ihrer Sitzung am 26.02.2010 gemäß § 16 Abs. 1 BauGB folgende Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der **1. Änderung des Bebauungsplanes „Bannzäune Lochweg“** beschlossen.

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bannzäune Lochweg“ wird gemäß § 16 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bannzäune Lochweg“ und ist im Übersichtsplan in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst in der Gemarkung Geinsheim in der Flur 1, die Flurstücke 380/1, 381/3, 383/2, 385/1, 389/1, 395/2, 395/4, 395/5, 395/6, 395/7, 401/3, 401/11, 401/12 und 557/2 (Untergasse, teilweise), 750 bis 758, 759 (Sudetenstraße), 410/4, 410/11, 410/14, 410/16, 410/17, 410/18, 415/2, 415/3 und 415/4.

**§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Außerkrafttreten

Die Satzung tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Satzung tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtswirksam wird.

Trebur, 05.03.2010

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Trebur

Jürgen Arnold
Bürgermeister

Anlage

Geltungsbereich